

Synopsis Entwurf neue Kirchenverfassung – geltende Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3. bis 6. Mai 2017

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Präambel	Präambel
<p>Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.</p> <p>Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bezeugt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bekannt worden ist.</p> <p>In Bindung an diese Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.</p>	<p>Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.</p> <p>Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.</p> <p>In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für ihre Ordnung die folgende Verfassung an.</p>
Teil 1	I. Teil
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1: Grundbestimmungen	Abschnitt 1: Die Landeskirche
Artikel 1	Artikel 1
Auftrag der Kirche	Auftrag der Kirche
(1) Die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.	(1) Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.
(2) Das Evangelium wird in Wort und Tat verkündigt und bezeugt	(2) Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit,

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.</p>	<p>zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.</p>
<p><i>Siehe jetzt Art. 11 Abs. 2</i></p>	<p>(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.</p>
<p>Siehe jetzt Art. 11 Abs. 3</p>	<p>(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.</p>
Artikel 2 Gleichberechtigte Teilhabe der Glaubenden	
<p>(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind Teil der weltweiten Gemeinschaft der Glaubenden, die aus Gottes rechtfertigender Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde.</p>	
<p>(2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Ihre Mitglieder wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.</p>	
Artikel 3 Formen kirchlichen Lebens	
<p>(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Landeskirche unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.</p>	
<p>(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in</p>	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen sowie in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.	
(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfasster Form. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.	
(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.	
Artikel 4 Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen	Artikel 4
(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.	(1) Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dem Lutherischen Weltbund gehört sie als Mitglied an.
(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.	(2) Die Landeskirche weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.	
(4) Auf der Basis der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) gehört die Landeskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.	
(5) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie beteiligt sich an der	(3) Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Deutschland, in Europa und in aller Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.	Kirchen.
(6) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.	(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.
(7) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.	
Artikel 5 Kirche, Staat und Gesellschaft	
(1) Für die Landeskirche ist eine staatliche Ordnung notwendige Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Dem entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.	
(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche im Interesse aller Menschen Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich am politischen Diskurs. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.	
(3) Die Landeskirche nimmt einzelne kirchliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht und für die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sowie für die Theologische Fakultät der Universität in Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche.	
Artikel 6 Kirchliches Recht	Artikel 122
(1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.	
(2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.	
(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.	(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.
Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche	Abschnitt 2: Die Kirchenglieder
Artikel 7 Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft	Artikel 5
(1) Alle Mitglieder der Landeskirche sind Glieder der einen Kirche Jesu Christi und durch die Taufe zum allgemeinen Priestertum berufen.	(1) Glieder der Landeskirche sind alle getauften evangelischen Christen, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Jedes Glied der Landeskirche ist zugleich Glied einer Kirchengemeinde, in der Regel derjenigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, in deren Bereich

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.	es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(3) Nicht getaufte noch nicht religionsmündige Kinder haben dieselben Rechte wie Mitglieder der Landeskirche, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen oder damit einverstanden sind.	(2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Landeskirche sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Landeskirche sein. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Landeskirche ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. Die Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.
<i>Jetzt in Art. 7 Abs. 6</i>	(3) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.
(4) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>Glieder der Landeskirche und einer Kirchengemeinde (Kirchenglieder) sind auch</p> <p>a) zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären,</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung	
	<p>dass sie der Landeskirche angehören, b) religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.</p>	
(5) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.		
(6) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.	<i>Bisher Art. 5 Abs. 3</i>	
Artikel 8 Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	Artikel 7	
(1) Mitglieder der Landeskirche werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden, 2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten, 3. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten waren oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden. 	Kirchenglieder werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden, 2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden, 3. Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden. 	
(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.	<th data-bbox="1061 1050 2085 1090">Artikel 8</th> <p>Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchengemeinde verliert, wer sich nach dem geltenden Recht durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch einen nach dem staatlichen Recht zugelassenen Kirchenaustritt von der Landeskirche lossagt.</p>	Artikel 8
Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel 9	
(1) Alle Mitglieder der Landeskirche haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.	(1) Die Kirchenglieder haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
(2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an der Leitung der Kirche und an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. In besonderer Weise wendet sich die Landeskirche an junge Menschen, um sie für eine Mitwirkung und Beteiligung zu gewinnen.	(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch Kirchengesetz geregelt.
(3) Durch ihre Beiträge und Steuern tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.	(3) Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken.
	(4) Sie sollen nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu freiwilligen Gaben bereit sein. Zur Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben sind sie verpflichtet.
Artikel 10 Einladende Kirche	
Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.	
Abschnitt 3: Amt und Dienste	Abschnitt 3: Ämter und Dienste
Artikel 11 Zeugnis und Dienst	Artikel 1
(1) Alle Mitglieder der Kirche sind durch die Taufe zu Zeugnis und Dienst berufen.	
(2) Auf dieser Grundlage werden für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders geordnet und einzelnen Mitgliedern der Landeskirche ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Das gilt insbesondere für Dienste im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Bildung sowie der Leitung und der Verwaltung.	(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.
(3) Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit	(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.	Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.
(4) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.	
Artikel 12 Öffentliche Verkündigung	Artikel 10
(1) An den Aufgaben der Verkündigung haben verschiedene Dienste teil. Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Verkündigung).	(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).
(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben.	(2) Dieser Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung kann zeitlich sowie nach Art und Umfang, Ort und Personenkreis begrenzt werden und mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst verbunden sein.
(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.	(3) Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung werden durch Kirchengesetz geregelt. Die Form der Beauftragung richtet sich nach der Agende.
(4) In Notfällen können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.	(4) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.
Artikel 13 Rechte und Pflichten	
(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>(2) Wer einen Dienst übernommen hat, ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche sowie an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Sie oder er ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des übernommenen Dienstes einzusetzen, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen sind in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.</p>
	<p>(2) Sie haben einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p>
<p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen geregelt.</p>	<p>(3) Art und Umfang des Auftrages der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14 Kirchliche Körperschaften</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p>(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>(2) Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kirchliche Verbände, Anstalten und Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung nach dem geltenden Recht.</p>
<p>(2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>	<p>(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnen und verwalten die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen ihre Angelegenheiten eigenständig.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>(1) In der Landeskirche regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechtes.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 15 Anstalten und Stiftungen	
Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten. Diese sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.	
Artikel 16 Beratung, Visitation, Aufsicht	Artikel 17
(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.	Die kirchlichen Körperschaften stehen unter der Aufsicht der Landeskirche. Die Aufsicht hat die Rechte der kirchlichen Körperschaften zu achten und zu wahren. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.
(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.	
(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.	
(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt insbesondere für die Mittel der Aufsicht.	
Teil 2 Kirchengemeinde	II. Teil Kirchengemeinde
Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines
Artikel 17 Ortsgemeinde und Personalgemeinde	Artikel 23
(1) Die Kirchengemeinde ist eine rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde oder als Personalgemeinde gebildet werden.	(1) Die Kirchengemeinde umfasst die in einem örtlich begrenzten Bezirk innerhalb der Landeskirche wohnenden, unter einem Pfarramt vereinigten Kirchenglieder (Ortsgemeinde).
(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der	(2) Ausnahmsweise können Kirchengemeinden nach Personenkreisen

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich. Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Für Personalgemeinden können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 20 bis 27 abweichen.	bestimmt sein (Personalgemeinde).
Artikel 18 Regionale Zusammenarbeit	Artikel 26
Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.	(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
	(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt auch für die Formen der regionalen Zusammenarbeit.
Artikel 19 Errichtung und Aufhebung	Artikel 28
Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchengemeinden errichten und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.	Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden
Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde	
Artikel 20 Organe der Kirchengemeinde	Artikel 40
Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam	(1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.	Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind.
Artikel 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes	Artikel 44
(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.	(1) Der Kirchenvorstand ist mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel 27 obliegenden Aufgaben verantwortlich.
	(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarrstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen.
	(3) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder mit der Erfüllung besonderer Aufgaben in der Gemeinde beauftragen.
	Artikel 27
	(1) Die Kirchengemeinde und das Pfarramt haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. Sie sind für die Wahrung der rechten Lehre, für kirchliche Zucht und äußere Ordnung verantwortlich.
	(2) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.
(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde. 2. Er wirkt an der Besetzung von Pfarrstellen mit. 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie. 	Artikel 45
	(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde fest und beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes. (2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<ol style="list-style-type: none"> 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende. 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung. 6. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude. 7. Er ist dafür verantwortlich, dass kirchliche Abgaben erhoben und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. 8. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde auf. 9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit. 	
<p>(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, 2. die Ordnung der Konfirmandenarbeit, 3. die Erhebung und Abführung der Kollekten, 4. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume, 5. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft. 	
<p>(4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.</p>	
	Artikel 46
<p>(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.</p>	<p>Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 22 Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes	Artikel 41
(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.
(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Artikel 42
	<p data-bbox="1061 488 2085 600">Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.</p> <p data-bbox="1061 600 2085 639" style="text-align: center;">Artikel 43</p> <p data-bbox="1061 639 2085 751">Zu Kirchenvorstehern wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>
Artikel 23 Aufgaben des Pfarramtes	Artikel 34
Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.	Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde allein zuständig, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Es verfügt über die stiftungsgemäße Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
Artikel 24 Mitglieder des Pfarramtes	Artikel 33
(1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.	Die festangestellten Pastoren der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pastoren und die mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit nehmen an den Beratungen des

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.	Pfarramtes teil.
Artikel 25 Besetzung von Pfarrstellen	Artikel 37
(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.	(1) Die Besetzung der Pfarrstellen wird durch Kirchengesetz geregelt. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Anstellung erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde zulässig. Wird die Vokation verweigert, so darf die Stelle nur übertragen werden, wenn die Verweigerung in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren für unbegründet erklärt ist.
(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.	(2) Andere der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung herkömmlich etwa zustehende Rechte bleiben unberührt. Die Angleichung solcher Rechte an das landeskirchliche Recht ist anzustreben.
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen	
Artikel 26 Verwaltungshilfe	
(1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.	
(2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen in einzelnen Verwaltungsbereichen die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 27 Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat	Artikel 47
<p>(1) Zur Berichterstattung und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).</p>	<p>(1) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Kirchenkreisvorstand angeordnet oder von sechsmal soviel wahlberechtigten Gemeindegliedern, wie Kirchenvorsteher im Amt sind, gefordert wird.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt. Diese kann vorsehen, dass die Gemeindeversammlung in bestimmten Fällen einzuberufen ist.</p>
	Artikel 48
<p>(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt</p>	<p>Zur Förderung des Gemeindelebens kann ein Gemeindebeirat gebildet werden. Er ist zu bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt. Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt.</p>
	Artikel 49
	<p>Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind an den Kirchenvorstand oder an das Pfarramt zu richten und von diesen zu beantworten.</p>
Artikel 28 Gesetzliche Regelungen	Artikel 41
<p>Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung, das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und andere Kirchengesetze geregelt.</p>	<p>(2) Die Bildung des Kirchenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Teil 3 Kirchenkreis	III. Teil Kirchenkreis
Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines
Artikel 29 Auftrag des Kirchenkreises	Artikel 50
(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in seinem Bereich und der zu ihm gehörenden Einrichtungen. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr.	(1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.
(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen von den Kirchengemeinden oder von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.	(2) Als selbstständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und die gemeinsame Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben anregen.
(3) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.	(3) Als Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überlässt oder überträgt; insbesondere wirkt er an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.
	(4) Der Kirchenkreis ist der Amtsbereich des Superintendenten.
	Artikel 36
(4) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden und gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.	(1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden. (2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	<p>Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.</p> <p>(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.</p> <p>(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.</p>
(5) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 16 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.	
Artikel 30 Kirchenkreisverbände	Artikel 52
(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung einen Kirchenkreisverband bilden.	(1) Einem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden.
(2) Der Kirchenkreisverband wird durch einen Verbandsvorstand geleitet, dem mehr als zur Hälfte nichtordinierte Mitglieder angehören müssen.	(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchenkreise zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden; Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 kann ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
(3) Der Kirchenkreisverband muss eine Satzung haben. Die Satzung kann die Bildung einer Verbandsversammlung vorsehen, der Mitglieder aus den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehören. Der Verbandsversammlung können Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.	
Artikel 31 Errichtung und Aufhebung	Artikel 51
(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchenkreise bilden und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.	Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.
(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.	
Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises	
Artikel 32 Organe des Kirchenkreises	
Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.	
Artikel 33 Aufgaben der Kirchenkreissynode	Artikel 57
(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.	(1) Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die in Artikel 50 dem Kirchenkreis zugewiesen sind.
(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.	(2) Der Kirchenkreistag erfüllt seine Aufgaben durch gemeinsame Besprechung und durch Beratung der Kirchengemeinden; er kann im Rahmen des geltenden Rechtes besondere Einrichtungen des Kirchenkreises für kirchliche Aufgaben schaffen.
(3) Die Kirchenkreissynode beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im 	(3) Der Kirchenkreistag stellt den Haushaltsplan des Kirchenkreises fest und beschließt über die zu seiner Deckung erforderlichen Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>Kirchenkreis,</p> <p>4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises und</p> <p>5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes.</p>	
Artikel 34 Mitglieder der Kirchenkreissynode	Artikel 58
<p>(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. die Superintendentin oder der Superintendent und eine oder einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt, 4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören. 	<p>(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden, c) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt, d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.
<p>(2) Der Kirchenkreissynode können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.</p>	<p>(2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.</p>
Artikel 35 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes	Artikel 60
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit.</p>
	<p>(2) Er hat dem Kirchenkreistag über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.</p>
<p>(2) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnimmt, wenn diese nicht versammelt ist.</p>	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Gestaltung der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um und entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 2. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie. 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende. 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung. 6. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude. 7. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit. 8. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit. 	
Artikel 36 Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes	Artikel 59
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.</p>	<p>(1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben. Er besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und aus wenigstens vier vom Kirchenkreistag zu wählenden Mitgliedern. Unter diesen müssen wenigstens zwei festangestellte Pastoren und zwei nicht geistliche Mitglieder sein.</p>
<p>(2) Die Zahl der nichtordinierten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes muss mehr als die Hälfte der Mitglieder</p>	<p>(2) Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
umfassen.	Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages.
<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 53</p>
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p>	<p>(1) Der Superintendent hat – unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen – die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind. Er soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.</p>
<p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anregungen für das kirchliche Leben im Kirchenkreis und fördert die theologische Arbeit.</p>	<p>(2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pastoren in ihr Amt einzuführen, b) Pastorenkonvente und Pastorenkonferenzen abzuhalten, c) Visitationen vorzunehmen, d) die im Kirchenkreis tätigen Pastoren, Pfarrverwalter in der Probezeit und die im Kirchenkreis wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie sowie – unbeschadet der Fachaufsicht – die Inhaber der übrigen kirchlichen Amts- und Dienststellungen zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern.
<p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p>	<p>(3) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erlässt.</p>
<p>(4) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung auf Pastorinnen und Pastoren, auf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder auf andere Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen werden können.</p>	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 38 Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten	Artikel 55
(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.	(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen. (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	Artikel 54
(2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.	Das Amt des Superintendenten ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass die Amtszeit des Superintendenten auf zehn oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung begrenzt ist.
Abschnitt 3: Kirchenamt	
Artikel 39 Errichtung und Aufgaben	
(1) Das Landeskirchenamt errichtet auf Antrag oder nach Anhörung für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam ein Kirchenamt. Träger des Kirchenamtes ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband.	
(2) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Es unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. 2. Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>3. Durch Beschlüsse der zuständigen Vertretungsorgane kann das Kirchenamt darüber hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Vertretungsorgan der Körperschaft oder der Kirchenkreis durch eine Satzung, mit der die Übernahme der Geschäfte angeboten wird.</p>	
<p>(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchenamt in einzelnen Verwaltungsbereichen bestimmte Leistungen für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zu erbringen hat.</p>	
<p>(4) Zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes kann dessen Träger von den zum Zuständigkeitsbereich gehörenden kirchlichen Körperschaften Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes verpflichtet ist.</p>	
Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen	
Artikel 40 Gesetzliche Regelungen	Artikel 61
<p>Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.</p>	<p>Das Nähere über die Bildung der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Geschäftsführung wird durch die Kirchenkreisordnung oder andere Kirchengesetze geregelt.</p>
Teil 4 Die Landeskirche	IV. Teil Leitung und Verwaltung der Landeskirche
Abschnitt 1: Allgemeines	
Artikel 41 Auftrag der Landeskirche	
<p>(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.</p>	
<p>(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich</p>	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>in eigener Verantwortung wahr. Sie erfüllt Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen auf die Landeskirche übertragen werden.</p>	
<p>Artikel 42 Kirchenleitende Organe</p>	
<p>(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen in je eigener Weise gemeinsam Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.</p>	
<p>(2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.</p>	
<p>Artikel 43 Gemeinsamer Personalausschuss</p>	
<p>(1) Die kirchenleitenden Organe bilden gemeinsam den Personalausschuss. Dieser beschließt über folgende Personalangelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 45 Absatz 1 Nummer 2. 2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. 3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit. 4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes. 5. Er befundet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>Absatz 4 Nummer 1.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt. 7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht (Artikel 53 Absatz 4). 8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte. 9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen. 10. Er bestätigt die Wahl des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn. 11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar. 	
<p>(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.</p>	
<p>(3) Dem Personalausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, 3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, 4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen gewählt wird, 5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes, 6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewähltes ordiniertes Mitglied, 	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.	
(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.	
(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof scheidet aus dem Personalausschuss aus. Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.	
(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert: <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder der Landessynode, 2. die Präsidentin oder der Präsident einer Kirchenkreissynode und 3. eine Superintendentin oder ein Superintendent. 	
(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.	
Abschnitt 2: Landessynode	
Artikel 44 Aufgaben der Landessynode	Artikel 74
(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Landeskirche. Sie ist zur	(1) Die Landessynode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen. Sie hat über den ordnungsmäßigen Bestand

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.	und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Landeskirche berufenen Stellen zu wachen.
(2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.	(2) Die Landessynode soll die Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Gebiet der Landeskirche beobachten und erörtern. Sie kann Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Stellen sowie Entschließungen an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten. Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen, dass sie im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.
(3) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.	
	Artikel 75
<p>(4) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1). 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen. 3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen (Artikel 70 Absatz 1). 4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge. 5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischofin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte. 	<p>Die Landessynode hat folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unter Mitwirkung des Kirchensenates über die Kirchengesetze zu beschließen, b) bei Erklärungen nach Artikel 127 Absatz 4 mitzuwirken, c) die Vorlagen des Kirchensenates, des Landeskirchenamtes, des Landessynodalausschusses und die Anträge des Bischofsrates, der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände zu erledigen, d) Eingaben, die in geschäftsordnungsmäßiger Form aufgenommen werden, zu erledigen, e) über die ihr nach Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b vom Landessynodalausschuss und nach Artikel 99 Absatz 1 vom Landeskirchenamt vorzulegenden Berichte zu beraten, f) den Landesbischof zu wählen (Artikel 65), g) die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Kirchensenates zu wählen (Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g und h), h) gemäß der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof (Artikel 53 Absatz 1).</p> <p>7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses (Artikel 49 Absatz 1) und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses (Artikel 43 Absatz 4 bis 6).</p> <p>8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>Kirche Deutschlands Mitglieder zu deren Generalsynode und gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Mitglieder zu deren Synode zu wählen,</p> <p>i) Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 zu fassen.</p>
	Artikel 76
<p><i>Vgl. Art. 82</i></p>	<p>(1) Die Landessynode stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurfes und des vom Kirchensenat aufgestellten Stellenplanes für die landeskirchliche Verwaltung den Haushaltsplan fest und beschließt über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Über Umlagen in Teilen der Landeskirche, für die keine Landeskirchensteuer im Lande Niedersachsen ausgeschrieben wird, beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>
	<p>(2) Durch den Haushaltsplan wird das Landeskirchenamt ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. Hierbei wirkt der Landessynodalausschuss mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist.</p>
	<p>(3) Die Ermächtigung bleibt über den Haushaltszeitraum hinaus in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Haushaltsplan festgestellt hat. Dies gilt nicht, wenn Einnahmen oder Ausgaben ausdrücklich als einmalig oder außerordentlich bezeichnet sind.</p>
	<p>(4) Auch der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt so lange in Kraft, bis die Landessynode</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	einen neuen Beschluss fasst.
Artikel 45 Zusammensetzung der Landessynode	Artikel 78
<p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 66 gewählte Mitglieder, 2. 12 vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird. 	<p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 64 gewählte Synodale, b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale, c) der Abt zu Loccum, wenn seiner Mitgliedschaft nicht Artikel 79 entgegensteht d) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihre Mitte entsandter Synodaler. <p>Die Synodalen nach Buchstabe a) werden von den nach Absatz 4 Wahlberechtigten gewählt. Durch Kirchengesetz wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele berufliche kirchliche Mitarbeiter in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und berufliche kirchliche Mitarbeiter angehören.</p>
<p>(2) Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.</p>	
	<p>(2) Bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit gehören außerdem die in Artikel 100 Absatz 1 Buchst. g genannten Mitglieder des Kirchensenates der Landessynode auch dann an, wenn sie nicht wieder in die Landessynode gewählt oder berufen sind.</p>
	<p>(3) Für die nach Absatz 1 Buchst. a zu wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.</p>
	<p>(4) Berechtigt, die Synodalen nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählen, ist, wer zur Zeit der Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher ist oder b) Pastor gemäß Artikel 32 Absatz 3 ist oder c) Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Buchstaben a und b wahlberechtigt zu sein.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Buchstaben a und c ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Buchstabe b die Zugehörigkeit zu einem Pastorenkonvent des Wahlkreises.
	(5) Wählbar als nicht ordinierter Synodaler ist, wer zur Zeit der Wahl Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist und bei dem die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Mindestzeitdauer der Zugehörigkeit zu seiner Kirchengemeinde vorliegen.
	(6) Wählbar als ordinierter Synodaler ist vorbehaltlich des Artikels 79, wer zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzt.
	(7) Wer als ordinierter Synodaler wählbar ist, kann nicht als nicht ordinierter Synodaler gewählt werden.
	Artikel 82
(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.	(1) Die Synodalen sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer synodalen Betätigung nicht zur Rechenschaft gezogen werden. (2) Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die der Landessynode angehören, bedürfen zur Teilnahme an deren Tagungen keines Urlaubs.
	Artikel 79
(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.	Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder, Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.
Artikel 46 Bildung der Landessynode	Artikel 80
(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.	(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele beruflich Mitarbeitende in jedem Wahlkreis zu wählen sind.</p>	<p align="center">Artikel 78</p> <p>(4) Berechtigt, die Synodalen nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählen, ist, wer zur Zeit der Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher ist oder b) Pastor gemäß Artikel 32 Absatz 3 ist oder c) Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Buchstaben a und b wahlberechtigt zu sein. <p>Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Buchstaben a und c ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Buchstabe b die Zugehörigkeit zu einem Pastorenkonvent des Wahlkreises.</p>
<p>(3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.</p>	<p align="center">Artikel 80</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt prüft die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Die Entscheidung über Einwendungen über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zur Landessynode obliegt dem Landessynodalausschuss; über andere Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet die Landessynode selbst. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.</p>
<p>(4) Das Nähere über die Bildung der Landessynode, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center">Artikel 81</p> <p>Das Weitere über die Bildung der Landessynode und die Prüfung ihrer Ordnungsmäßigkeit sowie über das Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p align="center">Artikel 47 Teilnahmerechte</p>	<p align="center">Artikel 87</p>
<p>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.</p>	<p>Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder des Kirchensenates und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 3: Landessynodalausschuss	
Artikel 48 Aufgaben des Landessynodalausschusses	Artikel 91
<p>(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 44 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.</p>	<p>(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 74 und in Artikel 75 Buchstabe h bezeichneten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist der Landessynodalausschuss an die Weisungen der Landessynode gebunden.</p>
<p>(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein. 2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. 3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 43 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt. 4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht. 5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit (Artikel 69 Absatz 1 und 71). 6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist. 7. Er stellt den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung auf. 8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten 	<p>(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten, b) darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplans für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.</p> <p>9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, entlastet das Landeskirchenamt und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
	<p>(3) Der Landessynodalausschuss hat außerdem folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung einzuberufen, b) der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, c) bei der Rechtsetzung gemäß Artikel 121 Absatz 1, Artikel 124 und Artikel 127 Absatz 1 mitzuwirken, d) die beiden weiteren Synodalen nach Art. 105 Abs. 2 zu bestimmen, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt, e) bei der Geldverwaltung der Landeskirche, soweit dies in der Haushaltsordnung, im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist, mitzuwirken, f) die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes, zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können, zu erteilen,

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	g) die in der Landeskirchenkasse geführten Haushalts- und Vermögensrechnungen zu prüfen, das Landeskirchenamt zu entlasten und der Landessynode eine Übersicht über die Rechnungen vorzulegen. Bei der Entlastung verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.	(4) Weitere Aufgaben können dem Landessynodalausschuss durch Kirchengesetz übertragen werden.
Artikel 49 Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses	Artikel 88
(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertretungen gewählt.	(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an. Diese werden von der Landessynode gewählt, und zwar drei aus der Zahl der ordinierten und vier aus der Zahl der nicht ordinierten Synodalen. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertreter gewählt. Diese treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode.
(2) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.	(2) Die Wahlen zum Landessynodalausschuss gelten für sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.
(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten nach Entscheidung des Präsidiums vertreten.	(3) Der Präsident der Landessynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
Artikel 50 Arbeitsweise des Landessynodalausschusses	Artikel 89
(1) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine	Der Landessynodalausschuss tritt erstmalig unter dem Vorsitz seines

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.	ältesten Mitgliedes zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt, so sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen
	Artikel 90
(2) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.	(1) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei ordinierte und drei nicht ordinierte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.
	(2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landessynodalausschuss Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.
Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe	
Artikel 51 Bischöflicher Dienst	
(1) Der bischöfliche Dienst in der Landeskirche wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.	
(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.	
(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.</p>	
<p align="center">Artikel 52 Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs</p>	<p align="center">Artikel 62</p>
<p>(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.</p>	<p>(1) Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.</p>
<p>(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Gemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.</p>	<p align="center">Artikel 63</p>
<p>(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.</p>	<p>(1) Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche. Er kann sich mit Kundgebungen, die im öffentlichen Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden sowie außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anordnen. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.</p> <p>(2) Der Landesbischof hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, Visitationen vorzunehmen und im Benehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt außerordentliche Visitationen anzuordnen.</p>
	<p>(3) Der Landesbischof führt die Mitglieder des Kirchensynodes und des Landeskirchenamtes sowie die Landessuperintendenten und die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses. 2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Artikel 78). 3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde (Artikel 64). 4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel. 5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche aus. 6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein. 7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten. 8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne. 9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht (Artikel 44 Absatz 4 Nummer 5) 10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen. 11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften (Artikel 73) mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 zu. 	<p style="text-align: center;">Artikel 64</p> <p>(1) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze Pfarrer und Pfarrvikare namens der Landeskirche zu ernennen, zu berufen und ihnen die Bestallung zu erteilen, b) den von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendenten die Bestallung zu erteilen, c) die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse zu ernennen, d) Einsicht in die Arbeit der kirchlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten zu nehmen.
	<p>(2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es ferner:</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland und in aller Welt zu pflegen, b) die Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu fördern, c) die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen, d) Evangelisationen, kirchliche Wochen und andere Veranstaltungen zu veranlassen, e) die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, f) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu sorgen.
Artikel 53 Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung	Artikel 65
<p>(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p>	<p>(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensenates von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt. Der Vorschlag des Kirchensenates kann bis zu drei Namen enthalten. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensenate seinen Vorschlag abändern.</p>
<p>(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.</p>	<p>(2) Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensenate und der Landessynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. Dieses schlägt der Landessynode bis zu zwei Namen vor. Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.</p>
	<p>(3) Zwischen der Einbringung eines Vorschlages und dem folgenden</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.
	(4) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit; er unterrichtet den Kirchensenat von der ihm gegenüber erklärten Annahme der Wahl. Der Kirchensenat setzt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Beginn des Dienstverhältnisses und den Zeitpunkt des Amtsantritts des Landesbischofs fest.
	(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.
	Artikel 67
(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.	(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.
	(2) Der Landesbischof kann gegen seinen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben werden.
(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.	
(5) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.	(3) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 54 Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	Artikel 66
(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.	(1) Der Landesbischof kann sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse von den Landessuperintendenten und den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.
(2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 5 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann auch aus dem Kreis der Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.	(2) Ist der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Kirchensenat im Einvernehmen mit ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung; hierbei kann auch aus dem Kreis der Landessuperintendenten und der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes ein ständiger Vertreter auf Zeit bestimmt werden.
(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.	(3) Ist das Amt des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Kirchensenat zum Bischofsvikar einen der beiden Landessuperintendenten, die dem Kirchensenat als Mitglied oder als Vertreter angehören.
(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.	(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 62 Absatz 2; sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Kirchensenates, des Bischofsrates und des Landeskirchenamtes teilzunehmen.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 55 Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe	Artikel 68
(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Landeskirche.	Der Landessuperintendent hat die geistliche Leitung und Aufsicht in einem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben seines Sprengels.
(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Gemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.	
	Artikel 69
(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.	(1) Der Landessuperintendent hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, soweit nicht der Landesbischof die Ordination oder Einweihung in Anspruch nimmt, und Visitationen vorzunehmen.
(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein. 2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein. 3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit. 4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten. 5. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit. 	(2) Zu den Aufgaben des Landessuperintendenten gehört es ferner: <ol style="list-style-type: none"> a) Superintendenten sowie Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt einzuführen, b) Generalkonvente und Ephorenkonvente abzuhalten, c) den theologischen Nachwuchs zu fördern und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung bei dessen Ausbildung und Prüfung mitzuwirken, d) die Innere und Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, e) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte im Sprengel zu sorgen.
	(3) Im Einzelnen werden die Befugnisse und Pflichten des Landessuperintendenten sowie seine Vertretung durch eine Dienstordnung geregelt, die der Kirchensenat erlässt.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Artikel 70
(5) Zahl und Abgrenzung der Sprengel werden durch Kirchengesetz bestimmt.	(7) Die Zahl der Landessuperintendenten und die Abgrenzung der Sprengel wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 56 Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung	Artikel 70
(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.	(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Vor der Wahl erörtert der Landesbischof mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen, insbesondere die für das Amt erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Sprengels. Zu dem Erörterungstermin lädt der Kirchensenat ein.
(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.	(2) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landesbischofs und der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel treten zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, zu der der Präsident der Landessynode einlädt.
(3) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wird durch Kirchengesetz geregelt.	(3) Der Landessuperintendent wird durch den Landesbischof in sein Amt eingeführt. Der Amtssitz des Landessuperintendenten wird durch den Kirchensenat bestimmt. Er muss im Sprengel liegen; hiervon kann der Kirchensenat aus wichtigem Grunde abweichen.
	(4) Dem Landessuperintendenten wird vom Kirchensenat eine Predigtstätte im Sprengel zugewiesen. Er kann an den Beratungen des Pfarramtes seiner Predigtstätte teilnehmen.
	(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten entscheidet der Kirchensenat, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	<p>verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber den Landesbischof und die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Der Landesbischof oder die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten verlangen, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt wird; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.</p>
	<p>(6) Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel, die dem Kirchensenat angehören, nehmen an Entscheidungen der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nach den Absätzen 2 und 5 nicht teil und werden bei der Berechnung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nicht berücksichtigt.</p>
Artikel 57 Bischofsrat	Artikel 72
<p>(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.</p>	<p>Der Landesbischof und die Landessuperintendenten bilden den Bischofsrat. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen über alle Fragen zusammen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung oder bei einer Vakanz des Bischofsamtes der dienstälteste Landessuperintendent.</p>
	Artikel 73
<p>(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.</p>	<p>(1) Der Bischofsrat ist an den Beschlüssen nach Artikel 123 Absatz 1 beteiligt; er wirkt beratend mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Aufstellung und Änderung von Ausbildungsplänen für die Vorbereitung auf das Amt des Pfarrers, b) bei der Besetzung der Superintendenturstellen und solcher Pfarrstellen, die nicht durch Pfarrwahl oder Patronat besetzt werden, c) bei der Ernennung der Studiendirektoren an Predigerseminaren und des Rektors der Theologischen Akademie, d) bei der Berufung der Pfarrer der Landeskirche mit besonderem

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Auftrag.
	(2) Der Zustimmung des Bischofsrates bedarf es bei Erlass einer Dienstanweisung für Superintendenten (Artikel 53 Absatz 3).
Abschnitt 5: Landeskirchenamt	
Artikel 58 Aufgaben des Landeskirchenamtes	Artikel 92
<p>(1) Das Landeskirchenamt sorgt für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Landeskirche und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil. Es führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung.</p>	<p>(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche nach dem geltenden Recht und entsprechend den vom Kirchensenat aufgestellten Grundsätzen für die kirchliche Verwaltung.</p>
<p>(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen (Artikel 71) und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein (Artikel 67 Absatz 1). 2. Es entwickelt Konzepte für die kirchliche Arbeit und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit. 3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungen über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Änderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus (Artikel 17, Artikel 28). 4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der 	<p>(2) Das Landeskirchenamt führt – unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen – an oberster Stelle die Aufsicht über die in der Landeskirche bestehenden kirchlichen Körperschaften und über die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Personalentwicklung. 6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus. 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Landeskirche auf. 8. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.	
(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.	(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Erklärungen, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels. Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landesbischofs, des Landessynodalausschusses und des Kirchensenates bleiben unberührt.
(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.	(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach dem geltenden Recht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht; abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchensenat.
	Artikel 93
	Das Landeskirchenamt kann <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder 2. aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.
	Artikel 94
	Bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, sollen die nachgeordneten Aufsichtsstellen angehört werden.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Artikel 99
	(1) Bei jeder ersten Tagung einer Landessynode hat das Landeskirchenamt aufgrund seiner Erfahrungen und Beobachtungen einen Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vorzulegen.
	(2) Das Landeskirchenamt sowie der Landessynodalausschuss können anregen, dass über wichtige, die Leitung und Verwaltung der Landeskirche betreffende Fragen eine gemeinsame Beratung stattfindet. In dieser Sitzung führt der Landesbischof den Vorsitz. Ist der Landesbischof verhindert, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden der Stelle geleitet, von der die Anregung ausgeht.
(5) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	(3) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
Artikel 59 Zusammensetzung des Landeskirchenamtes	Artikel 95
(1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder der Präsident, 2. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident, 3. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident und 4. die erforderliche Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern. 	(1) Vorsitzender des Landeskirchenamtes ist der Landesbischof.
(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.	(2) Weitere ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präsident, der rechtskundige und der geistliche Vizepräsident und die erforderlichen haupt- oder nebenamtlichen geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Kirchensenat mit Zustimmung des Landesbischofs auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	und der rechtskundige Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt, die geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt besitzen.
(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.	(3) Der Präsident übt nach den vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien selbstständig unter eigener Verantwortung die dem Vorsitzenden des Landeskirchenamtes zustehenden Befugnisse aus. Der Vorsitzende kann sich bestimmte Präsidialangelegenheiten allgemein oder im Einzelfalle zur persönlichen Entscheidung vorbehalten.
	(4) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten vertreten; die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach dem Dienstalder der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder.
	(5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, den Landesbischof bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen.
	(6) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.
	Artikel 96
	(1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen hat.
	(2) Der Vorsitzende sowie der Präsident können einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. Der Beschluss wird wirksam, wenn er mit Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.
	(3) Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchensenesates bedarf. In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 abgesehen werden kann.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Artikel 97
	Mit der Leitung eines Referates im Landeskirchenamt können Kirchenbeamte oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	Artikel 98
	Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Sie legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst auf dem Grunde der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen verwalten und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“
Teil 5 Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre	
Artikel 60 Einrichtungen und Werke	Artikel 118
(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.	(1) Kirchliche Werke, die im Sinne des Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden.
(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die <ul style="list-style-type: none"> 1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen, 2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung 	(2) Andere Vereinigungen können vom Landeskirchenamt als kirchlich anerkannt werden, wenn sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die allgemeine landeskirchliche Ordnung gebunden sind.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
von Mitarbeitenden sorgen.	
(3) Einrichtungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichtet werden.	
Artikel 61 Diakonisches Werk, Missionswerk	
(1) Die diakonischen Werke und Einrichtungen in der Landeskirche arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.	
(2) Über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Landeskirche an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrags der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.	
Artikel 62 Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster	
Die mit der Landeskirche verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.	
Artikel 63 Klöster Loccum und Amelungsborn	Artikel 106
(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.	Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der Landeskirche. Es bildet eine selbstständige geistliche Körperschaft und dient kirchlichen Zwecken innerhalb der Landeskirche.
(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.	
	Artikel 107
(4) Die Klöster bestehen jeweils aus Abt, Prior und Konventualen. Diese werden vom Konvent gewählt. Die Wahl des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.	Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein.
	Artikel 108
	(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.
	(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste ergänzen.
	Artikel 109
(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.	Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.
	Artikel 110
	(1) 1 Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes. Es gibt sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
	(2) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
	(3) Die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters führt das vom Konvent als Vermögensverwalter bestellte Mitglied des Konvents oder bei seiner Verhinderung zwei Konventuale, die vom Konvent damit beauftragt werden.
	Artikel 113
	(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensenat. Die Artikel 107 Satz 2 und 110 finden entsprechende Anwendung.
Artikel 64 Kloster Bursfelde	Artikel 113
(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Landeskirche. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.	
(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt.	(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensenat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 65 Theologische Forschung und Lehre	
<p>(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche nehmen als Stätten theologischer Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.</p>	
<p>(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften. 2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen. 3. Sie berät die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten. 4. Sie entsendet eines ihrer Mitglieder in die Landessynode. 	
<p>(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.</p>	
Teil 6 Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung	
Abschnitt 1: Rechtsetzung	
Artikel 66 Vorbehalt des Gesetzes	Artikel 122
<p>Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft, 2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der 	<p>(1) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder von kirchlichem Gewohnheitsrecht, b) zur Regelung der Rechtsstellung der Gemeindeglieder und der

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
<p>Landeskirche und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,</p> <p>3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,</p> <p>4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,</p> <p>5. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,</p> <p>6. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.</p>	<p>Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen,</p> <p>c) zur Regelung des Rechtes der Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 2,</p> <p>d) zur Regelung des Kirchensteuerrechts,</p> <p>e) in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.</p>
	(2) Für die Einführung und Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen gelten die Bestimmungen des Artikels 123.
	(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.
Artikel 67 Verfahren der Gesetzgebung	Artikel 119
(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.	(1) Gesetzgebendes Organ ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Kirchensenat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Synodalen. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.
(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.	
(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.	
	(2) Die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung des Kirchensenates. Sie werden vom Kirchensenat vollzogen und verkündet. Wird das von der Landessynode beschlossene Gesetz nicht binnen drei Monaten vom Kirchensenat verkündet, so gilt dessen Zustimmung als verweigert.
	(3) Wird die Zustimmung des Kirchensenates verweigert, so hat die

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Landessynode erneut zu beschließen. Bestätigt sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ihren Beschluss, so hat der Kirchensenat binnen zwei Wochen das von der Landessynode beschlossene Gesetz zu vollziehen und zu verkünden. Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist Artikel 120 anzuwenden.
Artikel 68 Verfassungsänderung	Artikel 120
(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).	(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).
(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.	(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden. Wird in der zweiten Beratung ein Änderungsantrag gestellt, so ist die zweite Abstimmung (Schlussabstimmung) über das Gesetz im ganzen frühestens achtzehn Stunden nach Abschluss der zweiten Beratung zulässig. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.
Artikel 69 Verordnungen mit Gesetzeskraft	Artikel 121
(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.	(1) Ist die Landessynode nicht versammelt, so können unaufschiebbare Gesetzesvorlagen des Kirchensenates von diesem mit Zustimmung des Landessynodalausschusses als Verordnung mit Gesetzeskraft verabschiedet werden. Dies gilt nicht für solche Vorlagen, die bereits bei der Landessynode eingebracht, aber von dieser verworfen oder noch nicht erledigt sind.
(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt	(2) Verordnungen des Kirchensenates mit Gesetzeskraft sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht mit der nach Artikel 86 Absatz 1 oder Artikel 120 erforderlichen Mehrheit bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
außer Kraft.	Außerkrafttretens beschließen.
	(3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
Artikel 70 Ordnung des Gottesdienstes	Artikel 123
(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Landeskirche oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.	(1) Agenden, Gesangbücher und Katechismen werden im Rahmen der allgemein für derartige Ordnungen geltenden Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensenat, Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Die Beschlüsse können weitere Regelungen zur Anwendung in den Kirchengemeinden enthalten.
	(2) Vor der Beschlussfassung der Landessynode zur Einführung oder Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen ist den Kirchenkreistagen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von einem Jahr zu geben.
(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.	(3) Die Kirchengemeinden nehmen neue oder geänderte Agenden, Gesangbücher und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.
Artikel 71 Rechtsverordnungen	Artikel 124
Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen	Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen: a) wenn eine Angelegenheit nach der Verfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Regelung bedarf.	Kirchengesetz geregelt ist, b) wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist.
Artikel 72 Satzungen	Artikel 125
Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes geregelt ist.	Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Kirchengesetz ermächtigt werden, das landeskirchliche Recht durch eigene Satzungen zu ergänzen. Das Nähere, insbesondere die Verkündung der Satzungen, wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 73 Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften	Artikel 126
(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.	Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht etwas anderes in ihnen bestimmt ist; das Gleiche gilt für Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1. Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 verkündet der Kirchensenat, Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, treten Rechtsvorschriften zwei Wochen nach Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.
(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.	
Artikel 74 Gesamtkirchliche Rechtsetzung	Artikel 127
(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1	(1) Mitteilungen der in Artikel 4 genannten Körperschaften, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu Kirchengesetzen, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten Körperschaften kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.
	(2) Bei Entwürfen von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen kann der Kirchensenat beschließen, dass vor einer Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 2 den Kirchenkreisen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von wenigstens sechs Monaten gegeben wird.
	(3) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, dass die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Kirchensenates abgeben.
(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 68 Absatz 2 entsprechend.	(4) Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Bei einem Kirchengesetz, durch das die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 120 entsprechend.
(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.	(5) Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.
Artikel 75 Erprobungen	
(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.	
(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.	
(3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.	
Abschnitt 2: Rechtspflege	
Artikel 76 Rechtliches Gehör	
In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.	
Artikel 77 Kirchliche Gerichte	Artikel 128
(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen kirchliche Gerichte. Sie sind zuständig für <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfassungsstreitigkeiten, 2. Verwaltungsstreitigkeiten, 3. Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten, 4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, 5. sonstige durch Kirchengesetz zugewiesene Angelegenheiten. 	(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen <ol style="list-style-type: none"> a) ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht, b) Disziplinargerichte, c) eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren. <p>Sie werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.</p>
(2) Ihre Mitglieder sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.	
(3) Kirchliche Gerichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.	
(4) Durch Kirchengesetz kann auch bestimmt werden, dass die Landeskirche ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichtet oder dass sie sich der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedient.	(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.
	Artikel 129
	(1) Die Mitglieder der in Artikel 128 genannten Gerichte werden vom

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	Kirchensenat ernannt. Sie sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.
<p align="center">Artikel 78 Mitglieder der kirchliche Gerichte</p>	
<p>Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.</p>	<p>(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.</p> <p align="center">Artikel 130</p> <p>Unter den Mitgliedern kirchlicher Gerichte muss mindestens ein Mitglied zum Richteramt befähigt, ein Mitglied im Pfarramt anstellungsfähig sein.</p> <p align="center">Artikel 131</p> <p>Die Bestimmung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 ist auf die Mitglieder derjenigen kirchlichen Behörden oder Dienststellen anzuwenden, denen durch die Kirchenverfassung oder durch Kirchengesetz die Entscheidung zugewiesen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Verfahren über das Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt, b) im Verfahren auf Entziehung der Anstellungsfähigkeit bei kirchlichen Amtsträgern, c) im Verfahren auf Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes, d) im Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit von Wahlen oder Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.
<p align="center">Artikel 79 Grundsätze</p>	
<p>(1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist in gesamtkirchlicher Verantwortung einzusetzen. Es ist wirtschaftlich, sparsam, nachhaltig und transparent zu verwalten.</p>	
<p>(2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.</p>	
<p align="center">Artikel 80</p>	<p align="center">Artikel 21</p>

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Einnahmen	
(1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.	(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Gliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.
(2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.	(2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.
(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.	(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 81 Finanzausgleich	Artikel 22
(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.	(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht. Das Kirchengesetz muss sicherstellen, dass die an der Abgabenerhebung gehinderten Körperschaften durch ein Umlagerecht oder einen Rechtsanspruch auf Zuweisungen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen beteiligt und in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.
(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.	(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und von Kirchenkreisen zu Verbänden das Abgaberecht von den Verbänden ausgeübt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
	(3) Können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreisverbände trotz Ausschöpfung ihres Abgaben- oder Umlagerechtes, ihrer sonstigen Einnahmen und der Leistungen Dritter den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat ihnen die Landeskirche nach Kräften die erforderliche Finanzhilfe zu leisten. Ruht das Abgaberecht der Landeskirche nach Absatz 1 oder reichen ihre Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Finanzausgleich nicht

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
	aus, so kann sie von allen Kirchengemeinden aufgrund eines Kirchengesetzes eine Finanzausgleichsumlage erheben.
Artikel 82 Haushaltsführung	
(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.	
(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.	
(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.	
(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.	
Artikel 83 Grundsätze	
(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.	
(2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.	
Artikel 84 Gesetzliche Regelungen	

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung	Geltende Kirchenverfassung
Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.	
Teil 7 Schlussbestimmungen	
Artikel 85 Inkrafttreten	Artikel 132
Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.	Diese Verfassung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Das Nähere wird durch das Einführungsgesetz geregelt